

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 5/08 S

L 2 B 10/08 KR (Bayerisches LSG)
S 4 KR 526/06 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die weitere außerordentliche Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 31. Juli 2008 - B 3 KR 2/08 S - wird als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 31. Juli 2008 - B 3 KR 2/08 S - bietet keine Veranlassung, die Entscheidung des Senats zur Verwerfung der außerordentlichen Rechtsbeschwerde vom 21. April 2008 gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Februar 2008 zu ändern.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 11.2.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde der Klägerin gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Würzburg zurückgewiesen und dazu ausgeführt, die von dieser geäußerte Besorgnis der Befangenheit des gerichtlich bestellten - inzwischen von seinem Gutachterauftrag entbundenen - Sachverständigen Dr. Sch. sei unbegründet und die Entscheidung des SG zur Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs deshalb rechters. Hiergegen hat die Klägerin eine außerordentliche Rechtsbeschwerde eingelegt, die vom erkennenden Senat mit Beschluss vom 31.7.2008 - B 3 KR 2/08 S - als unzulässig verworfen worden ist; auf die Ausführungen in diesem Beschluss wird Bezug genommen. Mit Schreiben vom 28.8.2008 hat die Klägerin eine Gegenvorstellung beim Bundessozialgericht (BSG) eingereicht, diese mit Schreiben vom 1.9.2008 ergänzend begründet und mit Schreiben vom 8.9.2008 eine weitere außerordentliche Beschwerde gegen den Senatsbeschluss vom 31.7.2008 erhoben. Sie rügt die Fehlerhaftigkeit der Beschlussgründe des BSG und gibt als Zweck ihrer Eingabe ausdrücklich die Erzwingung einer Entscheidung durch das LSG an, weil dieses auf eine schon im März erhobene Anhörungsrüge, verbunden mit einem Ablehnungsgesuch gegen die beteiligten Richter, keine Reaktion zeige. Vor allem habe sie - die Klägerin - die Untätigkeit des Beschwerdegerichts nicht mitverschuldet.
- 2 Über das Ablehnungsgesuch der Klägerin hat das LSG inzwischen mit Beschluss vom 9.9.2008 abschließend entschieden.

II

- 3 1. Die weitere außerordentliche Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 31.7.2008 ist unstatthaft. Ein derartiger Rechtsbehelf ist in der hier anzuwendenden Verfahrensordnung nicht vorgesehen. Dies ergibt sich eindeutig aus § 172 SGG, in dem konkret aufgelistet wird, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Beschwerde im sozialgerichtlichen Verfahren statthaft ist (*vgl. auch §§ 177 und 178a SGG*). Zudem sind die Entscheidungen des Revisionsgerichts grundsätzlich unanfechtbar und einer weiteren "außerordentlichen" Beschwerde nicht zugänglich, selbst wenn - wie von der Klägerin behauptet - die Beschlussgründe des BSG grob fehlerhaft wären (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, Vor § 143 RdNr 15e und § 172 RdNr 8 - jeweils mwN aus der Rspr*). Für die entsprechende Anwendung von Rechtsbehelfen aus anderen Verfahrensordnungen, etwa von §§ 92 ff Arbeitsgerichtsgesetz, bleibt deshalb ebenfalls kein Raum.



- 4 2. Die Gegenvorstellung ist statthaft und auch nach Einführung der sog Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG jedenfalls in solchen Fällen noch möglich, in denen nicht die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt wird (*BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 und 5 mwN*). Die Ausführungen der Klägerin bieten jedoch keine Veranlassung, die Entscheidung des Senats vom 31.7.2008 zu revidieren. Es steht der Klägerin zwar frei, einzelne Begründungselemente des vorgenannten Beschlusses anders zu bewerten oder zu kritisieren; ihr Vorwurf indes, das BSG lasse ausreichende Neutralität gegenüber dem LSG vermissen und gebe sich "kollegialen Gepflogenheiten" hin, überschreitet das Maß einer sachlichen Auseinandersetzung deutlich und wird mit Entschiedenheit zurückgewiesen. In den Schreiben der Klägerin vom 28.8. sowie vom 1. und 8.9.2008 lassen sich keine objektivierbaren - sachbezogenen - Tatsachen oder Argumente finden, die eine andere rechtliche Bewertung als bisher rechtfertigen könnten. An der angegriffenen Entscheidung wird deshalb auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage festgehalten, zumal der von der Klägerin in den Mittelpunkt ihrer Argumentation gestellte Zweck, eine Entscheidung des LSG "erzwingen" zu wollen, mit dem Beschluss des LSG vom 9.9.2008 offensichtlich erreicht worden ist.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 6 4. Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter und ist unanfechtbar.

